



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 33. Sitzung des Stadtrates (SR/033/2016)

am Donnerstag, 15. Dezember 2016,

16 Uhr,

zur Fortsetzung

am Freitag, 16. Dezember 2016,

15 Uhr,

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

Beginn und Ende der Sitzung:

Donnerstag, 16 bis 22:08 Uhr,
Freitag, 15 bis 17:15 Uhr

Anwesend:Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Annett Grundmann

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Lothar Klein

Thomas Krause

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Pia Barkow

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald
Tilo Kießling
Jens Matthis
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Peter Bartels
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler
Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius
Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:

Fraktion DIE LINKE.

Hans-Jürgen Muskulus
Prof. Dr. Dieter W. Scheuch

Schriftführer/-in:

Stefanie Pallmann
Heidrun Volbrecht
Maika Vetter
Matti Czech

Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten
Sachgebiet Stadtratsangelegenheiten

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- | | | |
|------------|---|----------------------------------|
| 1 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 2 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 3 | Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - 1 Runde | |
| 3.1 | Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft "Franz-Ludwig-Gehe" | mAF0181/16 |
| 3.2 | Ausweichstraße Laubegast-Tolkewitz | mAF0187/16 |
| 3.3 | Überprüfung der Arbeit der Versammlungsbehörde | mAF0184/16 |
| 3.4 | Nutzung der Schwimmhallen durch Schwimmvereine | mAF0188/16 |
| 3.5 | Narrenhäusel - Umsetzung Stadtratsbeschluss | mAF0186/16 |
| 3.6 | Albertstraße – Querungsmöglichkeit und Neueinrichtung Radwege | mAF0183/16 |
| 3.7 | Sicherheitsstandards auf Bolzplätzen | mAF0182/16 |
| 4 | Umbesetzung in den Ortsbeiräten | |
| 4.1 | Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben | A0266/16
beschließend |
| 4.2 | Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz | A0248/16
beschließend |
| 4.3 | Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz | A0271/16
beschließend |
| 5 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ausschuss | |
| 5.1 | Umbesetzung Ausschuss für Gesundheit
(Eigenbetriebe der Krankenhäuser) | |
| 6 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Aufsichtsräte | |
| 6.1 | Aufsichtsrates Zoo Dresden GmbH | |
| 6.2 | Aufsichtsrat der STESAD GmbH | |

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 7 | Bestimmung von Mitgliedern für die Aufsichtsräte der EnergieVerbund Dresden GmbH, der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, der ENSO Energie Sachsen Ost AG | V1446/16
beschließend |
| 8 | Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) | A0270/16
beschließend |
| 9 | Neubesetzung (Vorsitzender) des Umlegungsausschusses | V1402/16
beschließend |
| 10 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 11 | Verweisung der Stadtratssitzung vom 3. November 2016 | |
| 11.1 | Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler | V1217/16
beschließend |
| 12 | Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. November 2016 | |
| 12.1 | Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße
hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung | V1242/16
beschließend |
| 12.2 | Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt | V1227/16
beschließend |
| 12.3 | Ausverkauf stoppen – Grundstücke der Landeshauptstadt für Sozialraumplanung und Wohnungsbau sichern! | A0233/16
beschließend |
| 12.4 | Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM) | V1358/16
beschließend |
| 12.5 | Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden | V1405/16
beschließend |
| 12.6 | Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden | V1245/16
beschließend |
| 12.7 | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben | A0226/16
beschließend |
| 12.8 | Mehrjährige Förderung freier Träger | A0240/16
beschließend |

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 12.9 | Fernbuslinien von Dresden nach Berlin erhalten - Haltestelle Neustädter Bahnhof für alle Linien sichern | A0232/16
beschließend |
| 13 | Weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 - 76, Besondere Schadensereignisse, Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung 30.06.2016 | V1289/16
beschließend |
| 14 | Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden | V1324/16
beschließend |
| 15 | Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen | V1325/16
beschließend |
| 16 | Beitritt der Landeshauptstadt Dresden, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (ZTD), zur Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e. V. | V1326/16
beschließend |
| 17 | Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden | V1365/16
beschließend |
| 18 | Erklärung der Landeshauptstadt Dresden nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz | V1373/16
beschließend |
| 19 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) | V1379/16
beschließend |
| 20 | Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2017 | V1403/16
beschließend |
| 21 | Bibliotheksentwicklungsplan 2017 bis 2019 | V1285/16
beschließend |
| 22 | Erhöhung der Kapitaleinlage in die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG | V1474/16
beschließend |
| 23 | Erlass der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) | V1283/16
beschließend |
| 24 | Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 | V1323/16
beschließend |

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 25 | Aufnahme des Hortes am Schulstandort Aktive Schule Dresden, Leipziger Straße 33 in 01097 Dresden in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden | V1297/16
beschließend |
| 26 | Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog
hier:
Billigung des Rahmenplanes | V1292/16
beschließend |
| 27 | Beteiligung am Projektauftrag „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ | V1418/16
beschließend |
| 28 | Zweckgebundene Verwendung der QAD-Restmittel für Leistungsberechtigte nach SGB II | A0249/16
beschließend |
| 29 | Sondernutzung für Grünflächengestaltung durch Private | A0243/16
beschließend |

nicht öffentlich

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 30 | Änderung des Chefarztdienstvertrages des Chefarztes der Klinik für Unfall-, Wiederherstellungs- und Handchirurgie des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum | V1409/16
beschließend |
| 31 | Berufung des Medizinischen Direktors des zum 1. Januar 2017 neu gegründeten Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden | V1412/16
beschließend |
| 32 | Fortsetzung des Dienstvertrages mit der Intendantin der Dresdner Philharmonie | V1475/16
beschließend |

öffentlich

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 33 | Doppelhaushalt 2017/2018 – Mittelumverteilung zugunsten der Förderung zusätzlicher Maßnahmen der Tourismusförderung und Unterstützung der Bewerbung als Kulturhauptstadt auf Grundlage der Beschlussfassung zur V1334/16 | V1479/16
beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

ausgereichte Informationsvorlagen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Beteiligungsbericht 2015 der Landeshauptstadt Dresden | V1440/16
zur Information |
|---|-------------------------------------|

öffentlich

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 33. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 15. Dezember 2016 und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss merkt er an, dass unter dem Tagesordnungspunkt 3 die Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte statt finde. Die heutige Fragestunde beginne die AfD-Fraktion.

Vor Eintritt in die Sitzung erfolgen einige Festlegungen:

Die Tagesordnungspunkte 4.1, 6.2 und 12.7 werden auf Wunsch der einreichenden Fraktion von der Tagesordnung genommen. Ebenfalls werde der Tagesordnungspunkt 12.1 von der Tagesordnung genommen, da weiterhin die vertraglichen Voraussetzungen ausstehen.

Ohne Debatte werden folgende Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil abgestimmt: 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 27.

Ohne Debatte werden folgende Tagesordnungspunkte im nicht öffentlichen Teil abgestimmt: 30 und 32.

Aufgrund der gleichen Thematik, regt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** an die Tagesordnungspunkte 12.2 und 12.3 gemeinsam zu behandeln. Weiterhin merkt er an, dass der Tagesordnungspunkt 22 vor dem Tagesordnungspunkt 11 behandelt werde, da seitens der Kämmerei dringende Notwendigkeit bestehe. Der Tagesordnungspunkt 33 werde zudem nach dem Tagesordnungspunkt 12.9 eingeordnet.

Ferner erklärt er, dass erforderliche Wahlen zur heutigen Stadtratssitzung nach dem Tagesordnungspunkt 9 durchgeführt werden, da 18:30 Uhr die Ehrung der Paralympics-Teilnehmer sowie die Unterzeichnung der Stipendien für die Olympioniken vorgenommen werde. Anschließend erfolge sodann die übliche Pause der Stadtratssitzung.

Anschließend weist er den eingereichten interfraktionellen Eilantrag A0274/16 „Abbau und Einlagerung des "Pinguin-Cafés"“ zurück, da keine Eilbedürftigkeit bestehe und erläutert ausführlich die Gründe.

Herr Stadtrat Avenarius beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 33 nach der Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte behandelt werde.

Herr Stadtrat Donhauser beantragt zum Tagesordnungspunkt 12.6 das Rederecht für Herrn Patrick Schreiber.

Herr Stadtrat Krien widerspricht der Ladung des Tagesordnungspunktes 7, da der Stadtrat nicht zuständig sei.

Herr Oberbürgermeister Hilbert merkt an, dass die Sächsische Gemeindeordnung einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates vorsehe.

Frau Stadträtin Apel erhebt Einspruch gegen die Ablehnung des interfraktionellen Eilantrages A0274/16 „Abbau und Einlagerung des "Pinguin-Cafés"“ und begründet nochmals die Eilbedürftigkeit.

Herr Oberbürgermeister Hilbert betont, dass für den Antrag keine eilbedürftigen Gründe gegeben seien. Ebenfalls sei die Thematik seit längerer Zeit bekannt.

Herr Stadtrat Donhauser hält eine Gegenrede zum Antrag von Herrn Stadtrat Avenarius.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Avenarius zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 33 nach der Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte mit 34 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Donhauser auf Rederecht für Herrn Patrick Schreiber zum Tagesordnungspunkt 12.6 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Am Donnerstag, 15. Dezember 2016 wurden die Tagesordnungspunkte 1, 2, 3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 4, 4.2, 4.3, 5, 5.1, 6, 6.1, 7, 8, 9, 10, 11, 11.1, 12, 12.2, 12.3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27 und 33 behandelt.

Am Freitag, 16. Dezember 2016 wurden die Tagesordnungspunkte 12.4, 12.5, 12.6, 12.8, 12.9, 21, 26, 28, 29, 30, 31 und 32 behandelt.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert informiert über folgenden, in nicht öffentlicher Sitzung am 24. November 2016, gefassten Beschluss:

- V1253/16 „Personalangelegenheit tjg.theater junge generation“.

2 Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Hilbert verzichtet auf den Bericht des Oberbürgermeisters.

3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - 1 Runde

Die Antworten zu den mündlichen Anfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

**3.1 Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft "Franz-Ludwig-Gehe" mAF0181/16
Gilke, Harald**

**3.2 Ausweichstraße Laubegast-Tolkewitz mAF0187/16
Krüger, Peter**

**3.3 Überprüfung der Arbeit der Versammlungsbehörde mAF0184/16
Schollbach, André**

**3.4 Nutzung der Schwimmhallen durch Schwimmvereine mAF0188/16
Schulze, Torsten**

**3.5 Narrenhäusel - Umsetzung Stadtratsbeschluss mAF0186/16
Blümel, Thomas**

**3.6 Albertstraße – Querungsmöglichkeit und Neueinrichtung Radwege mAF0183/16
Zastrow, Holger**

**3.7 Sicherheitsstandards auf Bolzplätzen mAF0182/16
Krien, Hartmut**

4 Umbesetzung in den Ortsbeiräten

**4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben A0266/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 4.1 wurde zum Sitzungsbeginn vertagt.

4.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz**A0248/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz mit 40 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Das Mitglied im Ortsbeirat Blasewitz, Herr André Wendt (MdL), wird ersetzt durch Herrn René Lange.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 14

4.3 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz**A0271/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Das stellvertretende Mitglied Christian Scholz scheidet aus. Neue Stellvertreterin für das Mitglied Werner Schnuppe wird Franziska Gramm.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

5 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ausschuss

5.1 Umbesetzung Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser)

Beschluss:

Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser)

CDU-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Gottfried Ecke	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Astrid Ihle	
Angelika Malberg	
Christa Müller	
Dr. Helfried Reuther	

Fraktion DIE LINKE.

Mitglieder	Stellvertreter
Hans-Jürgen Muskulus	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Jens Matthis	
Prof. Dr. W. Scheuch	
Rica Gottwald (bisher: Cornelia Eichner)	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder	Stellvertreter
Ulrike Hinz	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Dr. Wolfgang Deppe	

SPD-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Christian Avenarius	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge
Peter Bartels	

Fraktion AfD

Mitglieder	Stellvertreter
Harald Gilke	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

FDP/FB-Fraktion

Mitglieder	Stellvertreter
Jens Genschmar	alle Fraktionsmitglieder, welche nicht Mitglied sind in alphabetischer Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Einigung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

6 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Aufsichtsräte**6.1 Aufsichtsrates Zoo Dresden GmbH****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Aufsichtsrat Zoo Dresden GmbH mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Aufsichtsrat der Zoo Dresden GmbH
--

CDU-Fraktion

Mitglied
Annett Grundmann
Dietmar Haßler
Anke Wagner

Fraktion DIE LINKE.

Mitglied
Anja Apel
Manuela Sägner (bisher: Cornelia Eichner)
Hans-Jürgen Muskulus

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied
Manuela Schott

SPD-Fraktion

Mitglied
Dana Frohwieser

Verwaltung

Mitglied
Detlef Sittel

Abstimmungsergebnis:

Einigung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

6.2 Aufsichtsrat der STESAD GmbH

Der Tagesordnungspunkt 6.2 wurde zum Sitzungsbeginn vertagt.

**7 Bestimmung von Mitgliedern für die Aufsichtsräte der Energie-
Verbund Dresden GmbH, der DREWAG - Stadtwerke Dresden
GmbH, der ENSO Energie Sachsen Ost AG**

**V1446/16
beschließend**

Herr Stadtrat Krien erklärt, dass er und Herr Stadtrat Baur an der Abstimmung nicht teilnehmen, da die Abstimmung über die Vorlage unzulässig sei.

Im Anschluss stellt **Frau Stadträtin Filius-Jehne** einen Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung der Vorlage in den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb

IT-Dienstleistungen) sowie in den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung). Die Debatte über die Bestimmung von Mitgliedern für die Aufsichtsräte der EnergieVerbund Dresden GmbH, der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, der ENSO Energie Sachsen Ost AG sollte nicht öffentlich geführt werden.

Herr Oberbürgermeister Hilbert bittet den Geschäftsordnungsantrag von Frau Stadträtin Filius-Jehne zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Frau Stadträtin Filius-Jehne mit 26 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Frau Stadträtin Filius-Jehne könne die Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages auf Verweigerung nicht verstehen. Sie geht nochmals auf die Wichtigkeit der Thematik ein. In diesem Zusammenhang betont sie, dass insbesondere die Fachbürgermeisterin als Mitglied bestimmt werden müsse. Ferner habe sich Herr Oberbürgermeister Hilbert mit der Vorlage nicht an entsprechende Vereinbarungen gehalten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit gehemmt. Aufgrund dessen lehne die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Vorlage ab.

Herr Stadtrat Matthis merkt an, dass aufgrund der nicht zu erwartenden Einigung, eine geheime Wahl notwendig sei.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass keine Wahl gemäß § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO notwendig sei.

Herr Stadtrat Matthis stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Auszeit.

Herr Oberbürgermeister Hilbert bittet um Abstimmung des Geschäftsordnungsantrages von Herrn Stadtrat Matthis.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis mit 28 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Anschließend beantragt **Herr Stadtrat Matthis** eine geheime Wahl entsprechend der sächsischen Gemeindeordnung.

Herr Oberbürgermeister Hilbert bittet den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis mit 27 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Krien betont nochmals, dass der Herr Oberbürgermeister Hilbert gemäß § 98 (1) SächsGemO die Gemeinde vertritt und somit auch Mitglied in etwaigen Aufsichtsräten sei. Dementsprechend sei eine Abstimmung zur Vorlage und eine geheime Wahl unzulässig.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 36 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden fasst gemäß § 98 Absatz 2 Satz 5 SächsGemO folgende Beschlüsse:

- 1) EnergieVerbund Dresden GmbH
 - a) Herr Hartmut Vorjohann ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates der EnergieVerbund Dresden GmbH abzurufen.
 - b) Herr Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der EnergieVerbund Dresden GmbH bestimmt.

- 2) DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
 - a) Herr Hartmut Vorjohann ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH abzurufen.
 - b) Herr Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH bestimmt.

- 3) ENSO Energie Sachsen Ost AG
 - a) Herr Hartmut Vorjohann ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates der ENSO Energie Sachsen Ost AG abzurufen.
 - b) Herr Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Mitglied des Aufsichtsrates der ENSO Energie Sachsen Ost AG bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 36 Nein 27 Enthaltung 0

**8 Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE)**

**A0270/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 8 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Frau Jaqueline Muth gibt ihren Sitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) an Herrn Andreas Naumann ab. Damit ist die Stellvertretung von Herrn Jens Matthis unbesetzt.

Weiterhin scheidet Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann auf Grund von § 6 Absatz 5 ZVOE-Satzung als Stellvertreterin von nunmehr Herrn Andreas Naumann aus und die Stellvertretung ist unbesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

9 Neubesetzung (Vorsitzender) des Umlegungsausschusses**V1402/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 9 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Auf Grund der Organisationsverfügung Nr. 86 – Änderung der Geschäftsverteilung Stadtverwaltung Dresden 2017 – einigt sich der Stadtrat auf Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lames als Vorsitzender des Umlegungsausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

10 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Im öffentlichen Teil werden die Tagesordnungspunkt 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 27 ohne Debatte behandelt.

Im nicht öffentlichen Teil werden die Tagesordnungspunkt 30 und 32 ohne Debatte behandelt.

11 Verweisung der Stadtratssitzung vom 3. November 2016

11.1 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler

V1217/16
beschließend

Frau Stadträtin Muth verzichtet aus Zeitgründen auf Ihren Redebeitrag.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 33 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler mit folgenden Änderungen:
 - Im Punkt 3 wird der Satz „Die Künstlerin/der Künstler hat seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden.“ ergänzt durch: „Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Probenräume in Dresden liegen.“
 - 4.(5) wird ersetzt durch: „Die geförderte Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen“.
 - 7. wird ergänzt: „Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird nach Möglichkeit im Vorfeld darüber informiert.“
 - 7.2 Antragstermin: Anträge auf Förderung können zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.
 - Ein neuer Punkt 8 wird ergänzt: Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist gemäß der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse)“ zu erbringen.
 - Punkt 8 (Entwurf) wird zu Punkt 9 (neu).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die der Satzung zugrunde liegende „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird auf dresden.de entsprechend veröffentlicht.

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger
Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender
Künstlerinnen und Künstler**

Vom 15. Dezember 2016

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstleratelier-, Arbeits- und Probenräumen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden.
- (2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinie Städtische Zuschüsse) und die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Atelier-, Arbeits- oder Probenraumes. Ateliers, Arbeits- und Probenräume im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.

Grundsätzlich sind die folgenden Maßnahmen förderfähig:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses,
- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (z. B. bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand),

- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung,
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen,
- (5) Abriss vorhandener Innenwände und Zwischendecken,
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken,
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern,
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen,
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen,
- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden,
- (11) Entfernung bzw. Abriss dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten,
- (12) Innenputzarbeiten,
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u. ä.,
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u. ä.)
- (15) Feste Einbauten zur Schaffung von Lagerraum (z. B. Regale/Zwischenböden),
- (16) notwendige technische Grundausstattung (z. B. fest installierte Beleuchtung, Verdunklungsmöglichkeiten, Spezialmöbel, Fußbodenbeläge),
- (17) Anteilige Nebenkosten (z. B. Planung, Statik/auf der Grundlage der gültigen HOAI),
- (18) Maßnahmen zur Errichtung von Barrierefreiheit im Bedarfsfall.

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- bewegliche Ausstattungsgegenstände (Möblierungen),
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung (Schönheitsreparaturen),
- ausschließliche Planungskosten,
- Arbeitsmaterialien für die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Diese müssen nachweisen, dass die künftigen Nutzer der Räume nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Nutzer der Räume sind Künstlerinnen und Künstler, die überwiegend bzw. im Hauptberuf freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der

Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen).

- Die bisherige künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.
- Die Künstlerin/der Künstler hat seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden. Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Proberäume in Dresden liegen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in den vergangenen fünf Jahren vor Antragsstellung keinen Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Proberäumen gemäß dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um- und Ausbauprojekten sollten diese mindestens 50 Prozent betragen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden.

Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten.

Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäudehülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.

- (4) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragstellerinnen und Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.
- (5) Die geförderte Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

- (6) Mit der Maßnahme darf in der Regel vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Auf schriftlichen Antrag kann einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.
- (7) Das für den Um- und Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muss sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.
- (8) Die Zweckbindung für das zu fördernde Objekt soll mindestens fünf Jahre betragen (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).
- (9) Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Eigentümer ist, bedürfen der Zustimmung desselben. Hierzu ist zwischen Antragsteller und Eigentümer eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Maßnahme.

Maßnahmen in baulich getrennten Raumeinheiten innerhalb eines Objektes können als separate Maßnahmen gewertet werden, sofern sich eine nach Art, Umfang und Personenkreis getrennte Nutzung nachweisen lässt.

Miteinander verbundene Raumgruppen (z. B. Gemeinschaftsateliers) werden als zusammenhängende Maßnahme betrachtet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz" zu verweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbauvorhaben mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge bzw. Kostenberechnung unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan, Untersetzung eventuell geplanter Eigenleistungen gemäß Pkt. 4.3,
- Zustimmung des Eigentümers (bei Maßnahmen in Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden),
- Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzerin/des künftigen Nutzers gemäß Pkt. 3,
- fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes.

Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird nach Möglichkeit im Vorfeld darüber informiert.

7.2 Antragstermin

Anträge auf Förderung können jeweils zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

7.3 Entscheidung

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- (1) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Um- und Ausbauvorhabens
- (2) Verbesserung des baulich-technischen Zustandes des Atelier-, Arbeits- bzw. Probenraumes
- (3) Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung)

Zu der Entscheidung über den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

7.4 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage der Baugenehmigung.

Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier-, Arbeits- oder Probenraum.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist gemäß der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse)“ in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird auf dresden.de entsprechend veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden, 23. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 33 Nein 7 Enthaltung 21

12 Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. November 2016

12.1 Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße**V1242/16
beschließend**

hier:

1. Abwägungsbeschluss**2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung**

Der Tagesordnungspunkt 12.1 wurde zum Sitzungsbeginn vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung durch Einreicher

12.2 Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt**V1227/16
beschließend**

Frau Stadträtin Siebeneicher bringt den interfraktionellen Antrag (A0233/16 – TOP 12.3) ein. Sie geht auf die Zielstellung des Antrags ein, um Missverständnisse auszuräumen.

Herr Stadtrat Avenarius bemerkt, die SPD-Fraktion unterstütze die Verkaufsvorlage der Verwaltung mehrheitlich, jedoch nicht, weil diese Vorbehalte gegen den Verein „elixir Dresden e.V. i.G.“ haben. Der Verein sei sympathisch und unterstützenswert. Die SPD-Fraktion halte es für nicht möglich, dieses Projekt auf dem Grundstück zu verwirklichen. Er informiert, wie es zu der Verkaufsvorlage gekommen sei und über das geplante Bauprojekt und begründet somit den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion.

Herr Stadtrat Vogel spricht gegen den interfraktionellen Antrag.

Herr Stadtrat Flemming geht auf die Historie der Verwaltungsvorlage ein. Die CDU-Fraktion halte die Ziele des Vereins „elixir Dresden e.V. i.G.“ für unterstützenswert, jedoch könne man die Projekte auf anderen Grundstücken der Landeshauptstadt Dresden verwirklichen. Ein weiteres Argument für den Verkauf des Grundstückes seien die 2,7 Mio. Euro Einnahmen, die für die Deckung des städtischen Haushaltes dringend benötigt werden. Dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion werde die CDU-Fraktion zustimmen.

Herr Dr. Schulte-Wissermann geht auf die wirtschaftlichen und weitere Vorteile ein, welche gegen einen Verkauf des Grundstückes sprechen würden.

Herr Stadtrat Schmelich bezieht sich auf einen Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften aus dem Jahr 2014, dass Ausschreibungen grundsätzlich vorher Gegenstand der Beratung im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften sein müssen. Dies sei bei dem Grundstück nicht der Fall gewesen. Des Weiteren müsse man im Hinblick auf die bevorstehende Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft die Überlegung treffen, ob es sinnvoll sei, eines der wenigen städtischen Grundstücke zu veräußern.

Herr Stadtrat Drews werde der Entscheidung der SPD als Partei folgen und nicht der Fraktion und werde dem Verkauf nicht zustimmen. Er findet den Entwurf des möglichen Investors beim Verkauf des Grundstückes gut, aber meint dass man an dieser Stelle ohne den Verkauf mehr ermöglichen könne.

Herr Stadtrat Lichdi bekräftigt die Aussage von Herrn Stadtrat Schmelich. Der Ortsbeirat Neustadt habe sich für das Projekt des Vereins „elixir Dresden e.V. i.G.“ ausgesprochen, um ein positives Zeichen für die Asylpolitik zu setzen.

Herr Stadtrat Krien spricht gegen den Verkauf des Grundstückes.

Frau Stadträtin Muth erklärt, dass sämtliche Beauftragten und Gremien, ausgenommen dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften, mit einer knappen Mehrheit, den Verkauf des Grundstückes ablehne. Des Weiteren bezieht sie sich auf den Text der Ausschreibung, dass es keine Verbindlichkeit für den Verkauf gebe. Sie geht auf die Historie des Grundstückes und des Gebäudes und dessen Verfall ein.

Herr Stadtrat Flemming zitiert aus einer Antwort von Herrn Bürgermeister Vorjohann zu einem Prüfauftrag des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften, ob das Grundstück auch mit der bestehenden Bebauung für eine Nutzung zur reinen Wohnbebauung durch eine städtische Wohnungsbaugesellschaft sinnvoll sei.

Herr Stadtrat Schmelich entgegnet Herrn Stadtrat Flemming, dass in der Stellungnahme stünde, dass eine städtebauliche Bewertung vorzunehmen sei. Er stellt folgenden Änderungsantrag zur Vorlage: „An den in der Anlage 1 benannten....“ soll „...an die zu gründende städtische Wohnungsbaugesellschaft zum Zwecke der sozialen Wohnraumentwicklung zu übertragen.“ eingefügt werden. Des Weiteren beantragt er eine geheime Abstimmung für den Änderungsantrag, da er glaubt, dass einige Stadträte/Stadträtinnen so ebenfalls gegen den Verkauf des Grundstückes stimmen werden.

Herr Stadtrat Blümel regt an, dass der Verein „elixir Dresden e.V. i.G.“ auf den Investor zugehe, um die gemeinsamen Interessen zusammenzuführen. Des Weiteren geht er auf Finanzkonzept des Vereins ein, welches fast ausschließlich auf Fördermitteln basiere. Diese seien jedoch für andere Projekte verplant.

Von Seiten der Stadträte wird das Für und Wider des Verkaufs des Grundstückes kontrovers diskutiert und jeweils begründet.

Frau Sturm wehrt sich gegen die Vorwürfe, dass die SPD-Fraktion das Projekt an sich nicht unterstützen wolle. Sie halte lediglich an der stattgefundenen Ausschreibung fest.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung mit 29 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Fassung der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Grundstück Königsbrücker Str. 117 a/119 in Dresden, bestehend aus den Flurstücken 1728/2 und 1728/3 der Gemarkung Dresden-Neustadt mit einer Größe von insgesamt 12.682 m² an den in Anlage 1 zur Vorlage benannten Käufer zu einem Kaufpreis von 2.700.000 Euro zu veräußern, unter der Bedingung dass im Verkaufsvertrag festgeschrieben ist, dass auf 15 % der Wohnfläche mietpreisgebundener Wohnraum mit KdU-fähigen Mieten und einer Bindungsfrist von mindestens 15 Jahren entsteht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 34 Nein 32 Enthaltung 1

12.3 Ausverkauf stoppen – Grundstücke der Landeshauptstadt für Sozialraumplanung und Wohnungsbau sichern!

**A0233/16
beschließend**

Diskussion hierzu siehe TOP 12.2

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der negativen federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 32 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung
Ja 31 Nein 32 Enthaltung 1

**12.4 Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM) V1358/16
beschließend**

Geschäftsordnungsantrag:

Herr Stadtrat Krien beantragt, die Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Leuben als unwirksam zu betrachten, denn sie sei nicht rechtens zustande gekommen, insbesondere sei das Protokoll, welches beschreibe, wie über den Tagesordnungspunkt verhandelt worden sei, beweisbar falsch.

Herr Oberbürgermeister Hilbert unterbricht Herrn Stadtrat Krien mit dem Hinweis, dass dies kein Geschäftsordnungsantrag sei und Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt gehören.

Die angemeldeten Redner verzichten zunächst auf ihren Redebeitrag.

Herr Stadtrat Krien erklärt:

„Ich distanziere mich von dem Protokoll, welches im Ortsbeirat Leuben über die Beratung zu dieser Vorlage gefertigt worden ist. Äußerungen von mir sind aus dem Zusammenhang gerissen worden und so zusammengesetzt worden, dass sie einen beleidigenden und möglicherweise rechtlich bedenklichen Gesamteindruck vermitteln.“

Er bittet alle, das Beratungsergebnis von Leuben als nicht existent zu betrachten.

Frau Stadträtin Siebeneicher konstatiert, dass die Vorlage im Interesse der Mehrheit sowohl in den Ortsbeiräten als auch in den Gremien des Stadtrates sei, denn damit werde eine lange Forderung nach kleinen Einrichtungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfüllt.

Herr Stadtrat Krien warnt vor der geplanten Einrichtung und den damit verbundenen Gefahren in Leuben.

Herr Stadtrat Kießling bemerkt, dass laut Begründung in der Vorlage noch keine Entscheidung zur Betreibung der Einrichtungen getroffen worden sei. Dazu habe es einige Diskussionen im Jugendhilfeausschuss gegeben. Er bittet um Auskunft zum aktuellen Stand. Sofern einige Einrichtungen in kommunale Trägerschaft bleiben sollen, interessiere ihn, wie die Personalsituation sein werde.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann erklärt, dass es sich um vier Einrichtungen handle, eine davon werde ein Kinder- und Jugendnotdienst werden, Umzug vom Rudolf-Bergander-Ring auf die Teplitzer Straße. Das Personal sei zum 01.01.2017 noch nicht da, Stellen werden gerade geschaffen. Aber in Kooperation mit einem freien Träger könne hier agiert werden.

Bei den drei anderen Standorten gebe es noch keinen abschließenden Sachstand. Die Frage zur Trägerschaft der drei anderen Einrichtungen befinde sich aktuell noch in der Diskussion. Es zeichne sich eine Präferenz des Jugendamtes für zwei Träger in freier Trägerschaft und für einen Träger in kommunaler Trägerschaft ab. Eine abschließende Entscheidung stehe aber noch aus.

In diesem Zusammenhang stellt sie klar, dass es bislang an keinem Standort Probleme mit der Nachbarschaft gegeben habe.

Herr Stadtrat Kießling erinnert daran, dass im Jugendhilfeausschuss hinsichtlich der freien Trägerschaft ein geordnetes Verfahren nach einer Ausschreibung gewünscht worden sei. Die Präferenz des Jugendamtes sei eher kritisch angesehen worden, nicht wegen der Träger, sondern wegen der Art und Weise der Umsetzung.

Weiter verweist er darauf, dass bereits über die Personalbesetzung im Kinder- und Jugendnotdienst 2 gesprochen worden sei. Dabei habe man sich darauf verständigt, die notwendigen Stellen nicht durch den Stadtrat im Rahmen eines Haushaltsbeschlusses zu schaffen, sondern die Verwaltung wurde gebeten, eine Veränderung des Haushaltsplanes vorzunehmen. Er fragt nach, warum nicht so verfahren worden sei.

Herr Bürgermeister Dr. Lames erläutert, dass die Stellen aus dem sogenannten Pool sofort bereitgestellt werden können. Problematisch sei die faktische Besetzung.

Frau Stadträtin Harzendorf widerspricht den Bemerkungen von Herrn Stadtrat Krien, dass von der Einrichtung in Leuben eine Gefahr ausgehe.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 56-Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Umwidmung der Objekte Teplitzer Straße 10, Wendel-Hipler-Straße 13, Karl-Marx-Straße 22 und Breitscheidstraße 117 aus der Vorlage V0085/14 zur Unterbringung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.
2. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2016 auf dem Projekt 70.650005 in Höhe von 9.872.600 EUR zu Lasten des Projektes HI.2723007 sowie die außerplanmäßige Einzahlung der geplanten Zuschüsse vom Kommunalen Sozialverband Sachsen in Höhe von 6.200.000 EUR. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf eine Förderung ohne Zweckbindung für uaM hinzuwirken.
3. Der Stadtrat beschließt die Einbindung der Projekte 70.650004, 70.650005 in eine Budgeteinheit (Nr. 65J_037).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 56 Nein 4 Enthaltung 0

12.5 Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden**V1405/16
beschließend**

Frau Stadträtin Filius-Jehne verweist auf das Gerichtsurteil, welches umgesetzt werden müsse. Politisch finde sie die Entscheidung schade, weil der Stadtrat bewusst die kleinen Beherbergungsbetriebe ausgenommen habe. Die Ironie des Schicksals an dieser Stelle sehe sie darin, dass die Branche zwar gegen die Steuer geklagt habe, aber diese nicht verhindern konnte, sondern eine Erweiterung erfolgt sei. Allerdings frage sie sich, warum die anderen von der Branche seit längerem monierten Dinge nicht gleichzeitig mit eingearbeitet worden seien. Dabei gehe es nicht an erster Stelle um den prozentualen Steuersatz, da hierzu noch Klärungsbedarf bestehe, sondern mehr um das Thema Geschäftsreisende.

Frau Stadträtin Sturm erklärt, dass die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuer unter den juristischen und aus ihrer Sicht vor allem unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten ein wichtiger Aspekt sei.

Sie führt weiter aus, dass es aus wettbewerbpolitischen Gesichtspunkten und aus Gerechtigkeitsgründen wichtig sei, alle mit einzubeziehen, wenn man in Form einer Steuererhöhung in einen Markt eingreife.

Sie persönlich finde es gut, dass das Oberverwaltungsgericht die Steuer bestätigt habe, denn sie sei, insbesondere hinsichtlich des Haushaltes, ein Gewinn für Dresden.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 50 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Oktober 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015).

**S A T Z U N G zur
Änderung der Beherbergungssteuersatzung**

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung 29. Oktober 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 7 Abs. 7 der Satzung werden gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Steuerpflichtige in Beherbergungseinrichtungen, die innerhalb des Stadtgebietes von Dresden dauerhaft in der Regel weniger als fünf Beherbergungsplätze (Gästebetten) bereitstellen, entsteht die Beherbergungssteuerpflicht erstmals für Entgelte, die für Beherbergungen ab dem Abend des Tages, an dem diese Änderungssatzung in Kraft tritt, geschuldet werden.

Dresden, 20. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 20. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 50 Nein 4 Enthaltung 1

12.6 Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

**V1245/16
beschließend**

Die angemeldeten Redner zum Tagesordnungspunkt 12.6 verzichten auf ihre Redebeiträge.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 39 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Planungsrahmen (Anlage zur Vorlage) wird die künftige Struktur der Jugendhilfeplanung in Dresden.
2. Die Aussagen der derzeitigen Planungsdokumente, insbesondere des Teilfachplanes „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe (§§ 11 – 14, 16 und 52)“ für den Zeitraum 2013 bis 2016, des Teilfachplanes „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ für den Zeitraum 2015 bis 2016 und des Dresdner Kinderschutzberichtes 2014, behalten ihr Gültigkeit bis sie durch neue, vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Planungsdokumente ersetzt werden.

Abweichend davon wird als Referenzgröße für die Bestimmungen des Fachkräftebedarfs die im Bereich der §§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG erreichte Personalausstattung im Oktober 2016 festgesetzt.

3. Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.
4. Die Umsetzung des Planungsrahmens soll bis 30. Juni 2018 erfolgen.
5. Der Stadtrat ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren.
6. Planungskonferenzen sind fester Bestandteil des Planungsprozesses. Die Ergebnisse der Planungskonferenzen werden zeitnah von der Verwaltung des Jugendamtes fachlich bewertet und zur weiteren Einschätzung an den Jugendhilfeausschuss weitergegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendamt die Aufgaben und die Verantwortung, eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen aus den bewerteten Ergebnissen vorzunehmen.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil werden die im zweiten Punkt genannten Wirkungsziele mit einer Fußnote und einer darin enthaltenen Definition „Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)" versehen.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil wird ein sechster Punkt wie folgt ergänzt:

Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 39 Nein 8 Enthaltung 12

12.7 Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben

**A0226/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 12.7 wurde zum Sitzungsbeginn vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung durch Einreicher

12.8 Mehrjährige Förderung freier Träger**A0240/16
beschließend**

Frau Stadträtin Barkow bringt den Interfraktionellen Antrag ein und bittet, das Datum im Beschlusspunkt 5 in „31.03.2017“ zu ändern.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn stellt fest, dass es sich hier um ein politisches Grundsatzproblem handle, bei dem es Interessengegensätze zwischen verschiedenen Gruppen gebe und der Stadtrat versuchen müsse, einen gerechten Ausgleich zu finden. Der vorliegende Antrag tue dies nicht, denn der Fokus sei nur auf bereits vorhandene geförderte Vereine ausgerichtet und berücksichtige nicht alle anderen Interessen.

Er beantragt, den Beschlusspunkt 6 aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport mit aufzunehmen und separat abzustimmen.

Herr Stadtrat Schmelich widerlegt die Ausführungen seines Vorredners und konstatiert, dass mit diesem Antrag die konkreten Arbeitsbedingungen derjenigen verbessert werden sollen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

Er führt weiter aus, dass die bisherige Praxis sehr ineffektiv sei, da jedes Jahr neue Anträge gestellt werden müssen. Durch eine mehrjährige Förderung wäre es den Vereinen und Verbänden möglich, eine kontinuierliche Planung vornehmen zu können und der Aufwand für die Verwaltung könnte verringert werden.

Herr Stadtrat Drews verdeutlicht, dass die Vereine und Verbände wichtige öffentliche Aufgaben für die Stadt wahrnehmen. Mit dem Antrag werde Zukunftssicherheit, Planbarkeit und Verlässlichkeit für die freien Träger in den unterschiedlichsten Bereichen geschaffen, selbstverständlich immer unter einem Haushaltsvorbehalt.

Herr Stadtrat Kießling stellt klar, dass mit dem Antrag eine Weichenstellung erfolge, bei der unterschiedliche politische Linien und unterschiedliches Handeln deutlich werden. Er geht auf die bisherige Praxis ein.

Er bemerkt weiter, dass es durchaus eine bunte Förderlandschaft geben könne, wenn die Etats so hoch geschraubt werden würden, sodass mehr als das, was in den Planungen stehe, gefördert werden könnte. Dies sei aber in keinem der Förderbereiche der Fall, denn hinter allen Fördergegenständen liegen langfristige Planungen, aber das Geld reiche gerade so aus, um das zu bezahlen. Die logische Konsequenz sei doch, dass die freien Träger für ihren Planungszeitraum eine Sicherheit erhalten. Sollten dann noch Gelder zur Verfügung stehen, könne man über eine bunte Förderlandschaft nachdenken.

Er stellt klar, dass im Antrag Instrumente aufgezählt werden, die längst im Recht verankert seien, siehe Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Haushaltsordnung, wenn man den Zeitraum eines Haushaltsjahres überschreiten wolle.

Herr Stadtrat Schulze beantragt, die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport zur Abstimmung zu bringen.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn stellt noch einmal klar, dass es nicht nur um höchstmögliche Sicherheit für bestehende Vereine und Verbände gehe, sondern auch neue Träger die Möglichkeit erhalten, Anträge auf eine Förderung einzureichen. Das falle beim vorliegenden Antrag völlig unter den Tisch.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Abstimmung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport es mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Datums im Beschlusspunkt 5 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport in „31.03.2017“ mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt den Beschlusspunkten 1 bis 5 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport mit 39 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 6 der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport mit 40 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bekennt sich zu einer Erhöhung der zeitlichen und finanziellen Planungssicherheit der Arbeit der Freien Träger in der LHD Dresden.
2. Das geschieht insbesondere durch den Einsatz folgender Instrumente:
 - Die Zuwendungsart Institutioneller Förderung ist dort anzuwenden, wo der geförderte Sachverhalt und der zu fördernde Träger dies rechtfertigen.
 - Zuwendungsverträge sind als geeignetes Instrument vorzusehen und vorzubereiten.
 - Zuwendungsbescheide sind über den Zeitraum eines Jahres hinaus vorzusehen. Die Bewilligungszeiträume sollten sich in der Regel auf maximal drei Jahre belaufen, wobei auf den Haushaltsvorbehalt zu achten ist.
 - Beabsichtigte längere Förderungen, die nur aus haushaltsrechtlichen Gründen noch nicht beschieden werden können, sind den Trägern mitzuteilen.
3. Weiterhin soll dafür gesorgt werden, dass bei der Ermittlung der Zuwendungssummen die Steigerungen der zur Aufgabenerfüllung des freien Trägers notwendigen Ausgabenhöhen (Personalkostensteigerungen, Miet- und Mietnebenkostenerhöhungen, Energiepreissteigerungen etc.) mit berücksichtigt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
 - das Verwaltungshandeln entsprechend auszurichten,
 - städtische Regelungen anzupassen, sofern sie den oben genannten Zielen entgegen stehen,
 - soweit notwendig, dem Stadtrat Richtlinienänderungen zum Beschluss vorzulegen,

- zu berichten, ob und wenn ja, welche Bestimmungen, die nicht vom Stadtrat zu beeinflussen sind, den oben genannten Instrumenten entgegenstehen,
 - in den zukünftigen Haushaltsplanentwürfen die Förderbudgets mindestens so zu veranschlagen, dass die nach Punkt 3 notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.
5. Dem Stadtrat ist bis zum 31.03.2017 ein entsprechender Maßnahmenkatalog unter konkreter Benennung der Träger und Projekte, die für eine Mehrjahresförderung in Frage kommen, zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Im Zuge der Überarbeitung der Sportförderrichtlinie soll über eine Mehrjahresförderung für Sportvereine unter Einbeziehung des Stadtsportbundes diskutiert und geeignete Vorschläge zur Umsetzung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

punktweise Zustimmung mit Änderung

12.9 Fernbuslinien von Dresden nach Berlin erhalten - Haltestelle Neustädter Bahnhof für alle Linien sichern

**A0232/16
beschließend**

Herr Stadtrat Kaden signalisiert die Unterstützung der CDU-Fraktion zu diesem Antrag. Seiner Auffassung nach sei an dieser Stelle sehr unsensibel mit dem Unternehmen Berlin-Linienbus umgegangen worden, zumal die Gesamtproblematik der Fernbusse am Hauptbahnhof noch immer nicht geklärt worden sei.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann verweist auf die derzeitige Praxis und auf die derzeitige Ungleichbehandlung der Unternehmen. Der derzeitige Zustand resultiere daraus, dass es keine klaren Vorstellungen gebe, wo die Busse zukünftig halten sollen. Da aber Konzessionen für lange Zeit ausgegeben werden, entstand die Situation, dass einer Buslinie die Genehmigung erhalten habe und die andere nicht. Die Aufgabe des Stadtrates sei nunmehr zu entscheiden, ob es einen zentralen oder dezentralen Busbahnhof geben solle.

Persönlich vertrete er die Ansicht, dass die Stadt kein oder nur wenig Geld für etwas ausgeben sollte, was in privatwirtschaftliche Richtung gehe. Er sehe die Busse mehr an der Peripherie.

Herr Stadtrat Lichdi bemerkt, dass nach seiner Auffassung mancher Vorredner einige Dinge falsch dargestellt habe. Die Stadt sei nicht für die Konzessionierung verantwortlich, das sei das Landesamt für Straßen und Verkehr, welches keine Verlängerung für das Unternehmen Berlin-Fernbus gegeben habe. Flix-Bus habe vor vielen Jahren eine Versuchskonzession erhalten, die jetzt weitergeführt werde, aber wo im Grunde am Neustädter Bahnhof nie eine ordentliche und befriedigende Verkehrssichersituation bestanden habe.

Er verweist auf die Diskussion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, wo durch die Verwaltung glaubwürdig dargestellt worden sei, dass es erhebliche Bedenken hinsichtlich des Haltepunktes Hansastraße gebe, da kein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sei.

Er spricht im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür, dass es Fernbushalte, auch am Neustädter Bahnhof, gebe, verweist aber gleichzeitig darauf, dass es nicht Aufgabe der Stadt sei, Geld bereitzustellen, da es sich hier um privatwirtschaftliche Unternehmen handle. Allerdings sei das Vorhandensein eines Fernbushaltes durchaus ein wichtiges Element, um den Umweltverbund und auch die Reise- und Mobilitätsmöglichkeiten zu stärken. An dieser Stelle müsse eine genaue Abwägung erfolgen, wie eine Umsetzung erfolgen könnte.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer stellt fest, dass das eigentliche Problem darin bestehe, noch immer keine Entscheidung für einen Fernbusbahnhof getroffen zu haben. Planungen für den Wiener Platz habe es gegeben, damals allerdings mit dem Fokus auf den Regionalverkehr, wo die Finanzierung unproblematisch gewesen sei, weil man Gelder aus Stellplatzablösemitteln und beim VVO reservierte Gelder hätte nutzen können.

Er stellt klar, dass mit dem Fernbusverkehr eine neue Form der Mobilität Einzug gehalten habe und es für eine Großstadt angemessen sei, ein „Eingangstor“ zu bauen. Aus diesem Grunde müssen in den nächsten zwei Jahren bei den Diskussionen zum Doppelhaushalt Überlegungen angestellt werden, in welcher Art und Weise eine Umsetzung erfolgen könnte. Seiner Auffassung nach sei der Antrag ein sinnvolles Bekenntnis und treffe in der Standortdiskussion bereits eine mögliche Vorentscheidung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich für den Erhalt eines Fernbushaltes am Neustädter Bahnhof für alle Fernbuslinienbetreiber aus. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat schnellstmöglich unter Berücksichtigung der bekannten Kapazitäts- und Lärmschutzproblematik ein Lösungskonzept zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

13	Weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 - 76, Besondere Schadensereignisse, Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung 30.06.2016	V1289/16 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Der Tagesordnungspunkt 13 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse sowie auf den jeweiligen Projekten - zur Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 hinsichtlich förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten auf Grundlage der Bewilligung sowie bereits Verwendungsnachweis geprüfter und damit abgeschlossener Maßnahmen zum Stand 30.06.2016 (gemäß Anlage 1 zur Vorlage) vorzunehmen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zusätzlichen Eigenmittelbedarfe gemäß Anlage 2 zur Vorlage den jeweiligen Ämtern in den Haushalt und gemäß Anlage 3 zur Vorlage dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in den Wirtschaftsplan einzustellen.
2. Abweichende Bewilligungen im laufenden Zuwendungsverfahren können weiterhin budgetneutral fortlaufend im Haushalt angepasst werden. Zusätzliche Eigenmittel für nicht förderfähige Leistungen sind aus dem Budget des jeweiligen Fachamtes oder Eigenbetriebes über- oder außerplanmäßig entsprechend der vorgegebenen Wertgrenzen bereitzustellen. Bei notwendigen städtischen Eigenmitteln über 150.000 Euro sind entsprechende Einzelbeschlüsse durch die zuständigen Gremien zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

14	Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden	V1324/16 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Herr Bürgermeister Vorjohann bringt die Vorlage ein.

Herr Stadtrat Krien kritisiert, dass die Straßenbahnen der Dresdener Verkehrsbetriebe AG nicht behindertengerecht seien. Aus diesem Grund sei es fraglich, ob die Dresdener Verkehrsbetriebe AG durch die Landeshauptstadt Dresden betraut werden sollen.

Her Bürgermeister Vorjoahnn erklärt, dass sich die Türensysteeme der Straßenbahnen automatisch öffnen und schließen. Sobald ein Widerstand zwischen der Tür vorhanden sei, öffne sich diese wieder. Er merkt zudem an, dass sich die Türsysteme auf dem derzeitigen technologischen Standard befinden und zukünftige Verbesserungen durch technologische Entwicklungen zu erwarten seien.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die DVB wird mit Wirkung zum 28. November 2017 mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden einschließlich ausbrechender Verkehre im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Anlage 1 zur Vorlage betraut.
2. Die DVB wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 mit dem Betreiben der Bergbahnen und Fähren gemäß Anlage 2 zur Vorlage betraut.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Beschlusspunkte 1 und 2 im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung über die Technische Werke Dresden GmbH an die DVB umzusetzen, einschließlich redaktioneller sowie klarstellender Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und des Betrauungsaktes.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

15 Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen**V1325/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 15 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zur Kontrolle der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH gemäß Anlage zur Vorlage zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

16 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (ZTD), zur Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e. V. V1326/16 beschließend

Der Tagesordnungspunkt 16 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Landeshauptstadt Dresden, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (ZTD), zur Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e. V.
2. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch notwendigen Zukauf von gütegesichertem Kompost für städtische Bauvorhaben und Entsorgungsleistungen Dritter müssen im Rahmen knapper Haushaltbudgets eingespart werden. Komposterden, Erdgemische als Fertigprodukte sind vorrangig vom Kompostplatz des Regiebetriebes zu verwenden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Bedarf an Erden nicht durch den stadteigenen Kompostplatz abgedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

17 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden V1365/16 beschließend

Der Tagesordnungspunkt 17 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015).

S A T Z U N G zur
Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt durch geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015), wird wie folgt geändert:

1

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontlänge und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).
- (2) Die Gebührensätze werden in der Regel für zwei Kalenderjahre festgesetzt.
- (3) Ein Beschluss über eine Änderung der Gebührensätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Andernfalls gelten die zuletzt festgesetzten Gebührensätze fort.
- (4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,87 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,74 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,61 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 24,35 EUR

- in der Reinigungsklasse W7: 34,09 EUR
- in der Reinigungsklasse F1: 1,71 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 5,13 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,45 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 16,32 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 26,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 35,80 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,29 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 13,16 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 18,03 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 27,77 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 37,51 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 10,00 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 14,87 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 19,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 29,48 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 39,22 EUR
- in der Reinigungsklasse F14: 0,85 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,83 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,86 EUR.“

2

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Albert-Wolf-Platz

- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite F1
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite F1W1
- Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage W1
- Bergstraße
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe F1
- Blüherstraße (mit Inseln an der Grunaer Straße) F1
- Burkersdorfer Weg F1
- von Döbraer Straße bis Höckendorfer Weg
- Jüdenhof
- von Neumarkt bis Sporergasse W7
- von Sporergasse bis Galeriestraße F3
- Kopernikusstraße F1

- von Aachener Straße bis Industriestraße
Lohmener Straße F1
- von Am Rathaus bis Dampfschiffstraße
Parkstraße (Hauptstraßenverlauf B 172) F2
Passauer Straße F1
Prager Straße
- Fußgängerzone, außer Sidonienstraße bis Breslauer Straße W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße F3W7
Hausnummer 2c
Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
- von Bauhofstraße bis Freiburger Straße
Schnorrstraße F1
- von Bergstraße bis Winckelmannstraße
- von Hochschulstraße bis Semperstraße
Schössergasse
- von Rosmaringasse bis Sporergasse F3
- von Sporergasse bis Kanzleigäßchen F3W5
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig) F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße
Teplitzer Straße F2
Wittgensdorfer Straße F1
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

- Albert-Wolf-Platz
- von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite F1
 - von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite F1W1
 - Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage
Bergstraße W2
 - von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz
einschließlich Abzweig zur Schnorrstraße F1
 - von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe F2
 - von Räcknitzhöhe bis Südhöhe F1
Blüherstraße (mit Insel an der Grunaer Straße) F1
Burkersdorfer Weg F1
 - von Hausnummer 2 bis Hausnummer 15
Jüdenhof
 - von Neumarkt bis Sporergasse W7
 - von Sporergasse bis Galeriestraße F3W5
Kopernikusstraße F1
 - von Wilder-Mann-Straße bis Industriestraße
Lohmener Straße F1
 - von Am Rathaus bis Bergweg
 - von Wilhelm-Wolf-Straße bis Dampfschiffstraße
Parkstraße F2
Passauer Straße F1

- von Nöthnitzer Straße bis Wendestelle/Fußweg
Prager Straße
- Fußgängerzone W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße F3W7
Hausnummer 2c
- Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
- von Bauhofstraße bis Ebertplatz einschließlich Abzweig
in Höhe Freiburger Straße Hausnummer 111
- Schnorrstraße F1
- von Hochschulstraße bis Semperstraße
- Schössergasse F3W5
Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig) F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße
- nicht im Erhebungszeitraum 2017
- Teplitzer Straße F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße F1WM
Wittgensdorfer Straße
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße F1
- von Kurt-Böhme-Straße (ohne Pflasterfläche) bis Wendestelle F14

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

**18 Erklärung der Landeshauptstadt Dresden nach § 27 Abs. 22 Satz 3
Umsatzsteuergesetz**

**V1373/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 18 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem Finanzamt Dresden-Süd zu erklären, dass die Landeshauptstadt Dresden § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**19 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

**V1379/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 19 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften einstimmig mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie die Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Berufsfeuerwehr

- § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Abteilung Blasorchester
- § 11 Abteilung Traditionspflege
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
- § 15 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege
- § 17 Stadtteilfeuerwehrleitung
- § 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss
- § 19 Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträger
- § 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren
- § 21 Stadtfeuerwehrverband
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlage Entschädigungsrichtlinie

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren und den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.
- (2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigefügt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus
 - den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren, sofern diese in einer Stadtteilfeuerwehr gebildet wurden,
 - der Abteilung Blasorchester und
 - der Abteilung Traditionspflege.
- (4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

- (2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:
 - Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
 - sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
 - Prüfung und Wartung von Technik,
 - Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3

Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

- (1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laubbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.
- (2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang, wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
 - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 - gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und
 - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstaussweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5

Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,
 - ausgeschlossen oder entlassen werden oder
 - unter Angabe der Gründe schriftlich den Austritt beantragen.
- Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.
- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
 - Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
 - viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausbübung nicht mehr möglich ist.
- (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage dieser Satzung. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des pauschalen Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 1 bis 3 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
 - die Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

- (7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.
- Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
- Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
 - die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
- (5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 27. Lebensjahr vollendet hat.
- Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - charakterlich nicht geeignet ist.
- Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.
- (6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und
- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
 - nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
 - wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder

- aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.
- (2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.
- (3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Abteilung Blasorchester

- (1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
 - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11

Abteilung Traditionspflege

- (1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:
 - Angehörige der Feuerwehr Dresden,
 - Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
 - weitere Personen,die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.
- (2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.
- (3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12

Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 13**Gremien der Freiwilligen Feuerwehr**

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 14**Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden**

- (1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):
 - bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,
 - bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,
 - bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 15**Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vor-

sitzende/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 16

Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Stadtteilfeuerwehrleitung

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

- (4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.
- (5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.
- (7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.
- (8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 18

Stadtteilfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzu-berufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
- (4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19

Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

- (1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte.
Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 20

Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

- (3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.
- (5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 21

Stadtfeuerwehrverband

- (1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.
- (3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 24. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage

Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1

Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten sowie Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (3) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.
- (4) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.
- (5) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen haben, erhalten monatlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 5,00 Euro. Der Auslagenersatz wird jährlich im vierten Quartal auf das Konto des Angehörigen überwiesen.
- (6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2

Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

- (1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Trupp-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger-, Sprechfunker-, Motorkettensägenführer- und Jugendfeuerwehrwartausbildung sowie Ausbildung für Bahnunfälle/Stufe 1 beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Beru-

fung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.

- (2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

- (1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.
- (3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.
- (4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.
- (5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 Euro.

§ 4

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0 Uhr und 6 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5

Zuwendungen

- (1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:
 - 10 Jahre: 50,00 Euro
 - 25 Jahre: 100,00 Euro

40 Jahre: 150,00 Euro

50 Jahre: 150,00 Euro

60 Jahre: 150,00 Euro

70 Jahre: 150,00 Euro

- (2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. und der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.
- (4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.
- (5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

20 Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2017

**V1403/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 20 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstentgeltsatzung)**

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,
5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	298,90 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	105,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	110,90 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 2

21 Bibliotheksentwicklungsplan 2017 bis 2019

**V1285/16
beschließend**

Herr Stadtrat Engemaier erläutert den Interfraktionellen Ergänzungsantrag.

Herr Stadtrat Gilke bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion AfD ein.

Frau Stadträtin Müller lobt den von Herrn Prof. Flemming eingereichten Bibliotheksentwicklungsplan, der in allen beteiligten Gremien eine Zustimmung erhalten habe. Aus diesem Grund sollten auch keine Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden. Der Vorschlag, einen weiteren Standort im Dresdner Südosten zu errichten, könnte aus ihrer Sicht im nächsten Entwicklungsplan 2019/2020 Berücksichtigung finden.

Frau Stadträtin Frohwieser stellt klar, dass hier keine willkürlichen Ergänzungen oder Änderungen erfolgt seien, sondern die Vorschläge aus den ausgewählten Gremien Einklang gefunden haben.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Interfraktionellen Ergänzungsantrag mit 46 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Damit ist der Ergänzungsantrag der Fraktion AfD obsolet.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Bibliotheksentwicklungsplan für den Zeitraum 2017 - 2019.

Der Stadtrat begrüßt die integrative Arbeit der städtischen Bibliotheken und beauftragt den Oberbürgermeister deren kontinuierliche Fortführung auch nach dem Jahr 2018 sicherzustellen.

Der Oberbürgermeister wird zudem beauftragt:

- im Dresdner Südosten nach geeigneten Standorten für eine neue Stadtteilbibliothek zu suchen und dem Stadtrat entsprechende Varianten inklusive einer Kostenplanung vorzulegen.
- binnen dreier Monate eine Strategie vorzulegen, wie der Handlungsgrundsatz „Geschlechtergerechtigkeit“ (Seite 5 Bibliotheksentwicklungsplan) und die Umsetzung des 1. Dresdner Aktionsplanes der Europäischen Charta für Gleichstellung von Frauen und Männern bei den städtischen Bibliotheken konkret umgesetzt werden sollen (z. B. in der Beteiligung am Boy's Day, in der medien@age, durch Fortführung des Jungen-Leseclub in Pieschen, des Buchsommers unter geschlechterspezifischen Ansätzen etc.).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

22 Erhöhung der Kapitaleinlage in die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG

**V1474/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 22 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG erhält zur Sicherung ihrer Liquidität und des Gesellschaftszweckes (Sanierung Kulturpalast, Neubau der Spielstätten im Kraftwerk Mitte) aufgrund der in beiden Projekten eingetretenen Mehrkosten zusätzliche Kapitaleinlagen der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von bis zu 10.000.000 Euro. Die Einlagen werden durch die Landeshauptstadt nach terminlichem Erfordernis, welches die KID im Voraus anzuzeigen und nachzuweisen hat, geleistet.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Kapitaleinlagen in Höhe von bis zu 10.000.000 Euro erfolgt aus Gewerbesteuermehrerträgen/-einzahlungen im Jahr 2016.
3. Die im Finanzhaushalt 2016 bereits geplanten Mittel zur Deckung entstehender Jahresfehlbeträge der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG werden in Höhe von 1.959.191 Euro in den Ergebnishaushalt umverteilt und als Kapitaleinlagen an die Gesellschaft ausgezahlt.
4. Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die Ursachen der eingetretenen Mehrkosten zu analysieren und Schlussfolgerungen für zukünftige Bauvorhaben abzuleiten. Der Stadtrat ist über die Ergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

23 Erlass der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)

**V1283/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 23 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl).

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die
Unterbringung von leistungsberechtigten Personen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(Unterbringungssatzung Asyl)**

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, SächsGVBl., S. 146, geändert durch Gesetze vom 2. April 2014, SächsGVBl., S. 234, vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl., S. 418, 2005 S. 3006, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822, geändert worden ist, sowie des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl., S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung und Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen und sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

- § 4 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 6 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 10 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 11 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

- § 12 Haftung
- § 13 Verwaltungszwang
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 15 Speicherung von Daten
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Abs. 2

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1

Zweckbestimmung und Personenkreis

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als untere Unterbringungsbehörde i. S. d. § 2 SächsFlüAG Gemeinschaftsunterkünfte (Übergangswohnheime) und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung des in Absatz 2 benannten Personenkreises als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Die Unterbringungssatzung Asyl regelt die Benutzung der in § 3 genannten Unterbringungseinrichtungen i. S. d. § 3 Absatz 4 SächsFlüAG.
- (3) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung (Nutzerinnen/Nutzer) sind alle nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016, BGBl. I S. 390) dem Grunde nach leistungsberechtigten Personen. Zu den Nutzerinnen/Nutzern zählen insbesondere Ausländer, die
 - a. eine Aufenthaltsgestattung nach Asylgesetz besitzen,
 - b. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
 - c. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 - d. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 - e. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
 - f. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangswohnheime (§ 3 Absatz 1) sowie
 - b) sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 3 Absatz 2).
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3

Unterbringung in Übergangswohnheimen und sonstigen Unterkünften

- (1) Als Übergangswohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung des in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Innerhalb der Übergangswohnheime können Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten werden.
- (2) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für diesen Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden. Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Benutzungsverhältnis

§ 4

Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 13 Absatz 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme, spätestens jedoch mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum. Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter.
- (2) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet

hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis beenden, ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer
 - a) dem Grunde nach keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mehr besteht,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
 - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenzah-lungen festgestellt wurden,
 - h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - i) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - j) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
 - a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erwei-terungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheits-gefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,

- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind, insbesondere, wenn landesrechtliche Zuweisungen die Verlegung erforderlich machen,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder
 - d) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- (4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache eines Hausverbotes haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Im Falle andauernder Störungen kann bei erteiltem Hausverbot die Beräumung und Reinigung zu Kosten der Nutzerin/des Nutzers auch durch eine/einen beauftragten Dritten oder die Landeshauptstadt Dresden selbst erfolgen. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Landeshauptstadt Dresden bzw. der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 6

Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Ge-

fahr im Verzug entsprechend.

§ 7

Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Die Unterbringung der Nutzerin/des Nutzers richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl., S. 692) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. 348) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist grundsätzlich die Mitnahme/Einbringung von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Die darüber hinausgehende Mitnahme/Einbringung von Gegenständen bedarf der Anzeige durch die Nutzerin/den Nutzer und der Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 13 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.
- (4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. S. 614, 913, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013, SächsGVBl. S. 802) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Sozialamt bzw. den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 8

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines nachweislich ausgebildeten Blindenführ- oder Behindertenbegleithundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Gewährleistung eines gefahrlosen Aufenthaltes in der Unterbringungseinrichtung bzw. zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft i. S. d. § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlich ist.

§ 9

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV

Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 10

Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

- (1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung einen Kostensatz auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

- (2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 11

Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 3006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 4 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.
- (3) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (4) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit.

Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht.

Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht i. S. dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

- (5) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 13

Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 8 Absatz 1 der Satzung Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 9 Absatz 2 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Absatz 2 OWiG.

Abschnitt VI**Speichern von Daten und Schlussbestimmungen****§ 15****Speicherung von Daten**

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG oder § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, GVBl. S. 330, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Absatz 2 SächsDSG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers/der Nutzerin, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2229).

- (2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Absatz 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
 - Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1
 - Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Absatz 2
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Großenhainer Straße 92

- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

**Gebührenverzeichnis
gemäß § 11 Absatz 2**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	- für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2	339,13 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. Besteht die Gebührenpflicht nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 2

24	Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016	V1323/16 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Der Tagesordnungspunkt 24 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2.Juni 2016,

Vom 15. Dezember 2016

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von Absatz 1 zählen dem Grunde nach anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2016, BGBl. I S. 1939).“

(2) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014) erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Absatz 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Absatz 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder eine/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.“

(3) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1
(Anlage 1 zur Satzung)**

a) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5

b) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c)

- Podemusstraße 9
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e)

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 21
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

(4) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	632,50 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Absatz 2	301,53 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Absatz 1	632,50 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	- für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	151,63 Euro
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	339,13 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	339,13 Euro

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

**25 Aufnahme des Hortes am Schulstandort Aktive Schule Dresden,
Leipziger Straße 33 in 01097 Dresden in den Bedarfsplan der Lan-
deshauptstadt Dresden**

**V1297/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 25 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme des Hortes an der Grundschule der Aktiven Schule Dresden, Leipziger Straße 33 in 01097 Dresden, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt Sachsen, in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden rückwirkend zum 1. August 2016. Die Grundschule befindet sich in der Trägerschaft des Trägers epharisto e. V.
2. Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG rückwirkend ab 1. August 2016.
3. Der Oberbürgermeister wird, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen laut Anlage 1 zur Vorlage beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

26 Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog hier: Billigung des Rahmenplanes

**V1292/16
beschließend**

Herr Stadtrat Flemming verdeutlicht die Entstehung des Rahmenplanes unter anderem durch die Bürgerbeteiligung und hebt sowohl positive als auch negative Aspekte hervor. Die Fraktion werde zustimmen.

Die Wichtigkeit zur Bepanung des Stadtteiles wird ebenfalls durch **Herrn Stadtrat Löser** hervorgehoben. Auch seine Fraktion stimmt zu. Die rege Beteiligung der Öffentlichkeit sei lobenswert. Man habe einen Kompromiss zwischen Bebauung, Kaltluftschneisen und weiteren Umweltaspekten gefunden. Perspektivisch müsse die Universität näher an die Innenstadt rücken.

Herr Stadtrat Stalman-Fischer erläutert nochmals die Entstehung des Rahmenplanes.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 58 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 0 Enthaltung zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat billigt den Umgang mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend Anlage 1 zur Vorlage.
2. Der Stadtrat billigt den Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog, sowie den Bericht zum Rahmenplan in der Fassung vom 2. Mai 2016 als Grundlage der weiteren Entwicklungsplanung für das Gebiet der Südvorstadt Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 58 Nein 0 Enthaltung 0

27 Beteiligung am Projektauftrag „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“

**V1418/16
beschließend**

Der Tagesordnungspunkt 27 wird ohne Debatte behandelt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 65 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt die Teilnahme der Landeshauptstadt Dresden am Projektauftrag zur Einreichung von Projektskizzen im Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ mit dem Vorhaben „Sanierung Ostflügel Festspielgelände Hellerau“.
2. Der Projektskizze entsprechend Beschlussvorschlag Nr. 1 wird vorläufig die Machbarkeitsstudie „Residenz- und Probenzentrum Festspielhaus Hellerau Ostflügel“ vom November 2013 (Anlage 1 zur Vorlage) zu Grunde gelegt, präzisiert und ergänzt durch die fachlichen Festlegungen des Landesamtes für Denkmalpflege vom 4. Dezember 2013 (Anlage 1.1 zur Vorlage).
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Januar 2017 die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie (vgl. Anlage 1 zur Vorlage) zu aktualisieren, fortzuschreiben und dem Fördermittelgeber nach Erfordernis zu übermitteln.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. April 2017 ein vollständiges Bau-, Nutzungs- und Finanzierungskonzept für die Sanierung des Ostflügels vorzulegen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Landesamt für Denkmalpflege eine Bewertung der Herkunft und anfänglichen Nutzung des Ostflügels zu erfragen und diese Bewertung dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Ergänzung
Ja 65 Nein 3 Enthaltung 0

28 Zweckgebundene Verwendung der QAD-Restmittel für Leistungsberechtigte nach SGB II**A0249/16
beschließend**

Der interfraktionelle Antrag wird durch **Herrn Stadtrat Naumann** eingebracht.

Es findet keine Debatte statt – **Herr Stadtrat Schmelich** verzichte auf seine Wortmeldung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 0 Enthaltung zu.

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mittel, die nach Abschluss der Liquidation der QAD GmbH i. L. in den städtischen Haushalt zurückfließen, zweckgebunden zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II in das Erwerbsleben einzusetzen. Dazu werden 230.000 Euro in das Produkt 10.100.33.1.0.01 (Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege) übertragen. Davon sind jeweils für das Jahr 2017 und Jahr 2018 115.000 Euro für die städtische Kofinanzierung des Bundesprogramms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt einzusetzen.
2. Soweit das Jobcenter keinen Zuschlag für eine Teilnahme an dem Bundesprogramm nach Ziffer 1 erhält, sind die Mittel (jeweils für das Jahr 2017 und Jahr 2018 115.000 Euro) in das Produkt 10.100.31.2.2.01 (Eingliederungsleistungen nach SGB II) zur Erweiterung von Angeboten zur psychosozialen Betreuung für SGB II-Leistungsberechtigte zu übertragen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dazu ggf. notwendigen Gremienbeschlüsse umgehend herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 56 Nein 0 Enthaltung 0

29 Sondernutzung für Grünflächengestaltung durch Private**A0243/16
beschließend**

Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch begrüße den Antrag und das bürgerschaftliche Engagement. Dennoch werde die Stadtverwaltung nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Die Fraktion werde zustimmen.

Die Wichtigkeit des Antrages wird durch **Herr Stadtrat Lichdi** hervorgehoben. Der zentrale Kern sei der Auftrag, zu definieren, was an welcher Stelle als Gemeingebrauch zulässig wäre.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 0 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtliche Rahmenbedingungen, wie Pflegevereinbarungen oder Gemeingebrauch bis zum 31.03.2017 vorzuschlagen, um städtische Grünflächen oder Grünstreifen, inklusive Baumscheiben, entlang von Straßen hinsichtlich Gestaltung und Pflege in private Obhut zu geben, soweit hieran von privater Seite Interesse (Bürger, Vereine und Initiativen) bekundet wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

33 Doppelhaushalt 2017/2018 – Mittelumverteilung zugunsten der Förderung zusätzlicher Maßnahmen der Tourismusförderung und Unterstützung der Bewerbung als Kulturhauptstadt auf Grundlage der Beschlussfassung zur V1334/16**V1479/16
beschließend**

Herr Stadtrat Donhauser beantragt vor Eintritt in die Debatte eine zehnminütige Auszeit. Dieser wird stattgegeben. Der Stadtrat geht in die beantragte Auszeit.

Nach der Auszeit bringt **Herr Oberbürgermeister Hilbert** die Vorlage ein.

Die Einbringung des interfraktionellen Ersetzungsantrages wird vom Rat nicht gewünscht.

Herr Stadtrat Löser weist die Kritik von Herrn Oberbürgermeister Hilbert entschieden zurück. Man löse die Probleme der Philharmonie, Musikfestspiele und der Mehraufwendungen für touristische Dienstleistungen, welche nicht durch Stadtratsbeschluss verursacht seien. Des Weiteren bemängelt er das Echo öffentlicher Medien.

Herr Stadtrat Blümel verdeutlicht die konstruktive Absicht zur Problemlösung seiner SPD-Fraktion. Dennoch gäbe es öffentliche Falschbehauptungen. Deshalb habe man den Ersetzungsantrag vorgelegt. Eine Kürzung bei den Kultureinrichtungen sei nie gewollt gewesen. Vor Mittelfreigabe für die DMG müsse ein Konzept vorliegen. Für den Ski-Weltcup müsse die Verwaltung eine Vorlage erarbeiten und einreichen.

Herr Oberbürgermeister Hilbert reagiert auf die Vorwürfe. Das Echo habe die Mehrheit des Stadtrates mit der Kürzung der Mittel für die Philharmonie um 250 000 Euro verursacht. Die Verwendung der Mittel der DMG hänge dieser Vorlage als Anlage an.

Herr Stadtrat Krüger stellt die Genese des Doppelhaushaltes und der aktuellen Vorlage dar. Nach wie vor sehe man Risiken, zum Beispiel in der Absenkung der Hilfen zur Erziehung ab 2017, der Kürzung der KdU-Ansätze ab 2018 und der Erhöhung der Steueransätze um 6 Mio. Euro. Man solle die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften zur Abstimmung bringen. Der Ersetzungsantrag werde abgelehnt.

Der Ski-Weltcup werde durch **Herrn Stadtrat Krien** ebenfalls abgelehnt. Er beantragt punktweise Abstimmung.

Frau Stadträtin Wagner erläutert das Projekt des Ski-Weltcups – Marketing im besten Sinne. Ein Konzept sei vorgelegt worden. Im Haushaltsergänzungsantrag habe man die benötigten 300 000 Euro aufgenommen.

Der Stadtrat diskutiert über die fehlende Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und -rat. Weiterhin wird kontrovers über den Ski-Weltcup debattiert. Die Verwaltung müsse dazu eine Vorlage vorlegen.

Herr Stadtrat Donhauser beantragt die Abstimmung der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften. Sollte dies keine Mehrheit finden, beantrage er die Mittelaufnahme für den Ski-Weltcup und die DMG in den interfraktionellen Ersetzungsantrag. Gelingen auch das nicht, müsse der Stadtrat zumindest die Bestrebungen unterstützen und nicht nur zur Kenntnis nehmen (vorletzter Absatz des Ersetzungsantrages).

Die Sitzung wird zum Zwecke der Ehrung der Teilnehmer an den Paralympics und der Unterzeichnung der Stipendien für die Olympioniken unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden zunächst die drei Änderungsanträge von Herrn Stadtrat Donhauser zum interfraktionellen Ersetzungsantrag zur Abstimmung gebracht.

Aufnahme von 300 000 Euro für den Ski-Weltcup

Abstimmung

30 Ja 32 Nein 0 Enthaltungen

Ablehnung

Mittelfreigabe für DMG über 500 000 Euro

Abstimmung

31 Ja 35 Nein 0 Enthaltungen

Ablehnung

„Der Stadtrat unterstützt die Bestrebungen, den Ski-Weltcup...“ (vorletzter Absatz)

Abstimmung

29 Ja 37 Nein 0 Enthaltungen

Ablehnung

Abstimmung:

Danach stimmt der Stadtrat dem nun unveränderten interfraktionellen Ersetzungsantrag mit 52 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. die Bereitstellung von jeweils 234.000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 Mehraufwendungen für Touristische Dienstleistungen (10.100.11.1.2.14).
2. die Bereitstellung von jeweils 300.000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 für die Dresdner Musikfestspiele für Zusatzkonzerte im Kulturpalast (10.100.26.2.0.02). Darüberhinaus stehen den Musikfestspielen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf der Zusatzgastspiele sowie vereinnahmte Sponsorenmittel zur Kostendeckung zur Verfügung.
3. Überplanmäßige Einnahmen aus Kartenverkäufen die Spielzeiten 2016/17 und 2017/18, sowie Mehreinnahmen aus Vermietung des Kulturpalastes ab 2017 werden der Dresdner Philharmonie bis zu einer Höhe von 250.000 Euro jährlich zur Finanzierung von Ausgaben zusätzlich zur Verfügung gestellt. Mit dem Finanzzwischenbericht ist jeweils über den aktuellen Stand zu berichten.

Die Deckung erfolgt entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung.

Der Oberbürgermeister stellt sicher, dass im Haushaltsjahr 2016 für die Spielzeit 2017 vereinnahmte Erlöse aus Kartenverkäufen der Musikfestspiele, die entsprechende Ausgaben übersteigen, ins Haushaltsjahr 2017 übertragen werden und den Musikfestspielen zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat nimmt die Bestrebungen, den Ski-Weltcup ab 2018 in die Landeshauptstadt zu holen zur Kenntnis. Er beauftragt den Oberbürgermeister dazu bis zum 31. Januar 2017 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen, in der die finanziellen, wirtschaftlichen Folgen und die Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

Die Freigabe der zusätzlichen Mittel für die DMG sind, entsprechend dem Beschluss zum Doppelaushalt 2017/18 vom 24. November 2016 an die Vorlage eines Konzeptes, dass die zukünfti-

gen Aufgaben im Bereich der Tourismusförderung definiert, gebunden. Dieses Konzept ist dem Stadtrat bis zum 31. Januar 2017 zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 52 Nein 0 Enthaltung 8

Dirk Hilbert

Stefanie Pallmann
Schriftführer/-innen

Maika Vetter Heidrun Volbrecht

Matti Czech

Stadtrat/-rätin

Stadtrat/-rätin